

Verkündungsblatt

Herausgeber: Der Präsident der Tierärztlichen Hochschule Hannover, Bünteweg 2, 30559 Hannover

Hannover, 02. Juni 2016 Nr. 223/2016

Der Senat der Tierärztlichen Hochschule Hannover hat auf Grundlage der §§ 9 Abs. 3, 36 Abs. 3, 41 Niedersächsisches Hochschulgesetz in seiner Sitzung am 26.01.2016 umfangreiche Änderungen der Promotionsordnung vom 01.12.2005, zuletzt geändert am 03.06.2011, beschlossen. Die Änderung wird hiermit neu bekanntgemacht.

Promotionsordnung der Tierärztlichen Hochschule Hannover für die Erteilung des Grades eines Doctor medicinae veterinariae

- (1) Die Tierärztliche Hochschule Hannover verleiht auf Grund der nachfolgenden Bestimmungen den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Veterinärmedizin (Doctor medicinae veterinariae, abgekürzt und im Folgenden so verwendet: Dr. med. vet.) für wissenschaftliche Leistungen auf Forschungsgebieten, die an ihr vertreten werden.
- (2) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit. Der Nachweis wird durch die Vorlage einer wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und eine mündliche Prüfung erbracht.
- (3) Die Verleihung und Führung des Doktorgrades sind Ausdruck einer akademischen Würde (Inauguration).
- (4) Die Kandidaten haben sich als Doktorandinnen bzw. Doktoranden an der Tierärztlichen Hochschule Hannover einzuschreiben und während der gesamten Promotionszeit die in dieser Ordnung genannten Leistungen zu erbringen.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion sind:

1. ein mit Erfolg abgeschlossenes Studium der Tiermedizin;
2. ein im Ausland mit Erfolg abgeschlossener vergleichbarer Abschluss, soweit die Auslandskommission diesen anhand einer Positivliste oder Entscheidung im Einzelfall als gleichwertig anerkannt hat. Bestehen bei einer ausländischen Bewerberin oder einem ausländischen Bewerber Zweifel, dass das von der Bewerberin oder dem Bewerber abgelegte Abschlussexamen der Tierärztlichen Prüfung nach der TAppO gleichwertig ist, kann die Auslandskommission für die Zulassung zur Promotion entscheiden, dass sie oder er eine Kenntnisprüfung ablegen muss. Die Prüfung soll drei Fächer gemäß der TAppO umfassen. Die Wahl der drei Fächer erfolgt durch die Bewerberin oder den Bewerber in Abstimmung mit der Betreuerin oder dem Betreuer und soll im Zusammenhang mit dem Thema der Dissertation stehen. Die Wahl der Fächer ist im Zusammenhang mit der Zulassung zur Promotion durch die Promotionskommission zu genehmigen. Die Kenntnisprüfung erfolgt in deutscher Sprache und wird als Kollegialprüfung durch drei Prüferinnen oder Prüfer durchgeführt, die von der Promotions-

kommission bestellt werden. Diese prüfen jeweils in ihrem Fach gemäß den Anforderungen, die bei den Prüfungen nach der TAppO gestellt werden. Die Prüfung kann mit Einverständnis der Prüferinnen bzw. Prüfer und der/des zu Prüfenden auch in englischer Sprache erfolgen. Im Falle des Nichtbestehens ist eine einmalige Wiederholung der Prüfung der nicht bestandenen Fächer vor dem Prüfungskollegium frühestens nach Ablauf eines Semesters möglich. Weitere Einzelheiten regelt die Promotionskommission;

3. die fristgerechte und genehmigte Dissertationsanzeige (§ 4);
4. ein Promotionsgesuch (§ 6);
5. die Einschreibung als Doktorandin oder als Doktorand der Tierärztlichen Hochschule während der gesamten Promotionszeit;
6. der Nachweis, dass nach Erhalt des Promotionsthemas die Einführungsveranstaltung für Statistik, die z.B. zur Doktorandenbetreuung zweimal jährlich vom Institut für Biometrie, Epidemiologie und Informationsverarbeitung angeboten wird, besucht wurde;
7. die Bescheinigung der Betreuerin oder des Betreuers, dass die Doktorandin oder der Doktorand zwei Seminare (mit eigenem Vortrag) zu folgenden Themenkreisen abgehalten hat:
 - Literaturzusammenstellung und Konzept für die beabsichtigte Dissertation;
 - Resultate und deren Bewertung.

§ 3 Promotionskommission

- (1) Zur Durchführung des Promotionsverfahrens bestellt der Senat eine Promotionskommission. Diese ist für alle das Promotionsverfahren betreffenden Regelungen des Zugangs, der Zulassung und der Promotionsordnung zuständig.
- (2) Die Kommission besteht aus der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für Forschung, mindestens drei weiteren Mitgliedern der Hochschullehrergruppe, einer promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem promovierten

wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie mit beratender Stimme einer Doktorandin oder einem Doktoranden.

- (3) Die Kommission wird in der Regel von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für Forschung geleitet.

§ 4 Dissertationsanzeige

- (1) Die Doktorandin oder der Doktorand zeigt der Präsidentin oder dem Präsidenten das Promotionsvorhaben spätestens ein Jahr vor dem Einreichen des Promotionsgesuches in der Form der Anlage 1 an. Dabei sind das Thema, die Zielsetzung, die geplanten Untersuchungen, ein Zeitplan sowie die zu erwartenden neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse darzulegen und die Betreuungspersonen und eine mögliche Zweitgutachterin oder ein Zweitgutachter zu benennen. Bei externen Promotionen ist außerdem der kooperative Charakter (§ 5 Abs. 2 S. 4) der Arbeit darzulegen. Außerdem ist eine Anzeige an die Tierschutzbeauftragte oder den Tierschutzbeauftragten und die Bestätigung der Einweisung in die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis beizufügen.
- (2) Die Betreuerin oder der Betreuer muss die Anmeldung durch Unterschrift bestätigen und dabei erklären, dass sie oder er das wissenschaftliche Vorhaben betreuen und die Dissertation begutachten werde. Sind mehrere Betreuerinnen oder Betreuer benannt, teilen sie bei der Bestätigung mit, wer das Gutachten erstellen wird oder ob ein gemeinsames Gutachten mit mehrfacher Unterzeichnung angefertigt wird. Im Zweifel entscheidet darüber die Promotionskommission nach Eingang der Promotionsanzeige.
- (3) Bei Doktorandinnen oder Doktoranden aus nicht deutschsprachigen Ländern muss die Betreuerin oder der Betreuer außerdem Angaben über die Deutschkenntnisse machen und Auskunft geben, ob ein Deutschkurs erforderlich ist.
- (4) Die Promotionsanzeige wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten an die Promotionskommission weitergeleitet, die diese genehmigt und die Gutachterinnen bzw. Gutachter für die Begutachtung der Dissertation festlegt.

§ 5 Betreuung

- (1) In der Regel ernennt die Promotionskommission für jede Doktorandin / jeden Doktoranden eine mindestens zweiköpfige Betreuungsgruppe. Diese besteht aus der habilitierten fachlichen Betreuerin (Supervisorin) oder dem habilitierten fachlichen Betreuer (Supervisor) an der Tierärztlichen Hochschule Hannover sowie einer weiteren promovierten Fachwissenschaftlerin oder einem weiteren promovierten Fachwissenschaftler. Die Promotionskommission kann auch einer alleinigen Betreuung durch eine habilitierte fachliche Betreuerin oder einen habilitierten fachlichen Betreuer zustimmen. Außerplanmäßige Professorinnen und Professoren sind zur Betreuung von Dissertationen berechtigt, wenn sie habilitiert sind oder habilitationsähnliche Leistungen aufweisen. Zur Evaluation der habilitationsähnlichen Leistungen ist ein formloser Antrag an den Präsidenten zu richten, der das Gesamtwerk der Publikationsleistungen seit der Promotion enthält. Die Entscheidung über die erfolgreiche Evaluierung trifft der Senat auf Empfehlung der ständigen Mitglieder der Habilitationskommission.
- (2) Wird eine Dissertation außerhalb der Tierärztlichen Hochschule Hannover angefertigt (externe Dissertation), muss zusätzlich eine auswärtige Betreuerin oder ein auswärtiger Betreuer gewählt werden, die oder der habilitiert ist oder eine der Habilitation vergleichbare Qualifikation besitzt. In diesem Fall hat die Betreuerin oder der Betreuer im Rahmen der Anzeige des Vorhabens den wissenschaftlichen Werdegang der externen Betreuerin oder des externen Betreuers darzustellen. Im Zweifelsfall fordert die Promotionskommission von der externen Betreuerin oder dem Betreuer einen Lebenslauf. Externe Dissertationen sind nur zulässig, wenn sie im Rahmen einer kooperativen Zusammenarbeit zwischen einer Hochschuleinrichtung und der externen Einrichtung entstehen. In diesem Fall muss die gemeinsame Betreuung bei der Abgabe des Promotionsgesuches z.B. durch ein Publikationsmanuskript (mindestens zur Publikation eingereicht) dokumentiert werden, in dem die Betreuerin oder der Betreuer der Hochschule als Autorin bzw. Autor oder Koautorin bzw. Koautor genannt wird.
- (3) Sind bei der Entstehung der Dissertation verschiedene wissenschaftliche Einrichtungen beteiligt, so kann eine gemeinsame Betreuung durch jeweils eine Angehörige oder einen Angehörigen der beteiligten Einrichtungen erfolgen, die oder der die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt.
- (4) Die Betreuungsgruppe schließt mit der Doktorandin / dem Doktoranden eine Betreuungsvereinbarung gemäß Anlage 2 ab.
- (5) Wer die Betreuung eines Promotionsverfahrens übernimmt, ist verpflichtet, der Doktorandin oder dem Doktoranden rechtzeitig zur Einreichung des Promotionsgesuches ein Gutachten gem. §§ 4 Abs. 2, 10 über die Dissertation auszustellen. Wird das Betreuungsverhältnis vor der Einreichung des Promotionsgesuches aufgelöst, so ist dies der Präsidentin oder dem Präsidenten mit Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und habilitierten Mitglieder der Hochschule sind verpflichtet, als 2. oder 3. Gutachterin oder Gutachter für Dissertationen zur Verfügung zu stehen, wenn die Promotionskommission sie dazu bestimmt hat.

§ 6 Promotionsgesuch

- (1) Das Promotionsgesuch wird schriftlich an die Präsidentin oder den Präsidenten der Tierärztlichen Hochschule Hannover gerichtet. Die Promotionstermine werden vom Senat festgesetzt. Über Sondertermine entscheidet die Präsidentin oder der Präsident in Abstimmung mit der Promotionskommission.
- (2) Dem Gesuch sind beizufügen:
 1. eine in der Regel in deutscher Sprache abgefasste wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) in dreifacher gebundener Ausfertigung (Format DIN A4);
 2. das Gutachten der Betreuerin oder des Betreuers;

3. Bestätigungen über die Durchführung der im Promotionsverfahren vorgeschriebenen Seminare sowie der Einführungsveranstaltung des Grundkurses in Statistik;
4. ein Lebenslauf (in deutscher Sprache) ergänzt durch eine Liste etwaiger wissenschaftlicher Veröffentlichungen (Anlage 3);
5. eine amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses über die Tierärztliche Prüfung nach der Approbationsordnung für Tierärztinnen und Tierärzte (TAppO) oder ein vergleichbares tierärztliches Abschlussexamen in einem Staat der Europäischen Union, soweit nicht die Voraussetzungen des § 2 Nr. 2 vorliegen;
6. ein Passbild;
7. eine schriftliche Versicherung an Eides statt der Bewerberin oder des Bewerbers (Anlage 4).

§ 7 Eröffnung des Promotionsverfahrens; Zulassung zur Promotion

- (1) Nach dem Eingang des Promotionsgesuchs eröffnet die Promotionskommission bei Vorliegen der Voraussetzungen insbesondere des § 2 dieser Ordnung das Promotionsverfahren.
- (2) Die Doktorandin oder der Doktorand sowie die Betreuerin oder der Betreuer sind über die Eröffnung oder deren Ablehnung schriftlich zu informieren.

§ 8 Dissertation

- (1) Die Dissertation muss ein selbständiger Beitrag der Doktorandin oder des Doktoranden zur Forschung sein und neue Erkenntnisse enthalten. Sie darf weder im Inland noch im Ausland für eine Prüfung oder zum Erwerb eines akademischen Grades eingereicht oder benutzt worden sein. In die Monographie können ein oder mehrere Manuskripte, die nicht zwingend bereits zur Publikation eingereicht sein müssen, integriert werden.
- (2) Hat die Doktorandin oder der Doktorand Teilergebnisse der Dissertation publiziert, so ist auf einer besonderen Seite darauf hinzuweisen.

- (3) Mindestens zwei bereits publizierte oder zum Druck angenommene Arbeiten, die in einem thematischen Zusammenhang stehen (kumulative Dissertation), können als Dissertation anerkannt werden, wenn die Veröffentlichung(en) in (einem) international anerkannten Wissenschaftsjournal(en) mit Gutachtersystem (Peer Review) erfolgt und nicht älter als 2 Jahre ist oder noch erfolgen soll. Die Doktorandin oder der Doktorand muss Allein oder Erstautorin oder -autor sein. Bei Veröffentlichungen gemeinsam mit anderen Autorinnen oder Autoren hat die Doktorandin oder der Doktorand darzulegen, welchen selbstständigen Anteil sie oder er an den Arbeiten hat. Die kumulative Dissertation muss eine Einleitung und eine ausführliche Zusammenfassung aller Ergebnisse und eine übergreifende Diskussion enthalten.

§ 9 formelle Anforderungen an die Dissertation

- (1) Das Titelblatt der Dissertation ist nach Anlagen 5a und 5b zu gestalten. Die Umschlagseite muss Titel der Dissertation und Autor enthalten.
- (2) Die Dissertation muss ein Inhaltsverzeichnis, ein Schrifttumsverzeichnis sowie eine übersichtliche Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache, jeweils mit dem vorangestellten Namen der Doktorandin oder des Doktoranden und dem Titel der Dissertation, enthalten. Dies gilt sinngemäß auch für eine Arbeit, die gemäß § 8 Abs. 3 als Dissertation anerkannt werden soll. Das Merkblatt der Bibliothek ist zu beachten.
- (3) Wird die Dissertation oder ein Teil der Dissertation in englischer Sprache eingereicht, ist eine erweiterte Zusammenfassung in deutscher Sprache anzufertigen.

§ 10 Begutachtung der Dissertation

- (1) Die Begutachtung der Dissertation erfolgt durch die Betreuungsgruppe oder die Supervisorin / den Supervisor. Die Promotionskommission holt nach Abgabe der Dissertation ein weiteres Gutachten über die Dissertation ein. Es ist von einer Hochschullehrerin oder von einem Hochschullehrer oder von einer habilitierten

- Wissenschaftlerin oder einem habilitierten Wissenschaftler zu erstellen, die oder der nicht an der Betreuung der Dissertation beteiligt war und nicht einer der beteiligten wissenschaftlichen Einrichtungen angehört. Bei Arbeiten aus großen wissenschaftlichen Einrichtungen (mehr als 2 Abteilungen) entfällt die letztgenannte Bedingung. Das zweite Gutachten ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach der Zustellung der Dissertation abzugeben. Dissertation und Gutachten liegen nach Abgabe der Arbeit mindestens 10 Tage zur Einsichtnahme durch Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Tierärztlichen Hochschule Hannover aus, die innerhalb der oben genannten Frist dazu schriftlich gegenüber der Promotionskommission Stellung nehmen können. Danach gilt die Arbeit als angenommen.
- (2) Die beiden Gutachten sind schriftlich und unabhängig voneinander zu erstatten. Im Gutachten ist abschließend eine Bewertung nach folgenden Notenstufen vorzunehmen:
 "Sehr gut" (= 1)
 "Gut" (= 2)
 "Genügend" (= 3)
 "Nicht genügend" (= 4).
 Zur Differenzierung können die Notenstufen um 0,3 auf- oder abgewertet werden. Die Noten 0,7 und 4,3 sind ausgeschlossen.
 - (3) Hat eine Gutachterin oder ein Gutachter Mängel in der Dissertation festgestellt, so kann sie oder er in einem vorläufigen Gutachten die Beseitigung der Mängel vorschlagen. Die Promotionskommission entscheidet darüber und setzt eine Frist von in der Regel einem Jahr zur Beseitigung der Mängel. Die Arbeit soll zur endgültigen Begutachtung möglichst der gleichen Gutachterin bzw. dem gleichen Gutachter erneut vorgelegt werden. Wird die in Satz 1 genannte Frist nicht eingehalten, ist das Promotionsverfahren in der Regel gem. § 12 Abs. 3 zu beenden.
 - (4) Die Dissertation gilt als angenommen, wenn sie in beiden Gutachten mindestens mit "Genügend" bewertet worden ist und ein eventueller Einspruch einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers ausgeräumt wurde. Ergeben beide Gutachten die Notenstufe "Nicht genügend", so gilt die Dissertation als abgelehnt.
 - (5) Ist die Dissertation in einem Gutachten mit "Nicht genügend" beurteilt worden oder konnten Einsprüche gegen die Annahme der Arbeit nicht ausgeräumt werden, so holt die Promotionskommission ein drittes Gutachten durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer ein, die oder der der Tierärztlichen Hochschule Hannover angehören sollte und der oder dem die vorliegenden Gutachten zur Verfügung stehen. Sie oder er schlägt der Promotionskommission, die unter Berücksichtigung aller drei Gutachten endgültig entscheidet, die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation vor. Für das dritte Gutachten findet Abs. 3 keine Anwendung. Die dritte Gutachterin oder der dritte Gutachter kann nur die Beseitigung von Mängeln verlangen, die bereits eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter gefordert hat.
 - (6) Bei Ablehnung der Dissertation ist das Promotionsverfahren zu beenden. Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Bewerberin oder dem Bewerber die Ablehnung der Dissertation mit Begründung sowie die Beendigung des Promotionsverfahrens mit Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich mit. Über einen Widerspruch entscheidet der Senat nach Anhörung der Promotionskommission.
 - (7) Bei erfolgloser Beendigung des Promotionsverfahrens darf die Dissertation bei keiner anderen Hochschule oder Universität als Promotionsarbeit eingereicht werden.

§ 11 mündliche Prüfung

- (1) Ist die Dissertation angenommen, findet eine mündliche Kollegialprüfung durch mindestens zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer oder habilitierte Mitglieder des Lehrkörpers der Tierärztlichen Hochschule Hannover statt, die verschiedenen wissenschaftlichen Einrichtungen angehören müssen. § 10 Abs. 1 S. 3 dieser Ordnung gilt entsprechend. Sofern die Promotionskommission nichts anderes beschließt, sind Prüferinnen oder Prüfer die Gutachterinnen oder Gutachter. Die Prüferinnen oder Prüfer und der Prüfungstermin werden auf Vor-

schlag der Promotionskommission von der Präsidentin oder dem Präsidenten bestimmt und der Doktorandin oder dem Doktoranden mindestens sieben Tage vor dem Prüfungstermin schriftlich mitgeteilt.

- (2) Die mündliche Prüfung betrifft vorrangig das Dissertationsthema. Sie kann mit Einverständnis der beiden Prüfer und der/des zu Prüfenden in englischer Sprache erfolgen.
- (3) Die mündliche Prüfung ist durch die Prüfenden mit einer gemeinsamen Note gemäß der Notenskala nach § 10 Abs. 2 zu bewerten. Bei unterschiedlichen Bewertungen ergibt sich die gemeinsame Note aus dem arithmetischen Mittel. Bleibt die Bewerberin oder der Bewerber ohne ausreichende Entschuldigung der mündlichen Prüfung fern, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (4) Nach bestandener mündlicher Prüfung wird das so genehmigte Titelblatt der Dissertation zugefügt.
- (5) Wurde die Prüfung mit "Nicht genügend" bewertet oder gilt sie als nicht bestanden, kann sie zu einem der beiden folgenden Promotionstermine einmal wiederholt werden. Bei erneuter nicht genügender Leistung oder Fernbleiben ohne ausreichende Entschuldigung ist das Promotionsverfahren zu beenden. § 10 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 12 Gesamtbeurteilung

- (1) Nach der mündlichen Prüfung stellt die Promotionskommission unter Berücksichtigung der Bewertungen der Dissertation (§ 10) und der mündlichen Prüfung (§ 11) das Gesamturteil der Promotionsleistung fest. Bei der Bildung des Gesamturteils gehen die Bewertungen der Dissertation und die Note der mündlichen Prüfung mit je einem Drittel ein. Die Note lautet bei einem Durchschnitt

von 1,0:	sehr gut (Mit Auszeichnung) (summa cum laude) bei Vorliegen der Voraussetzung des Abs. 2,
von 1,0 bis 1,4:	sehr gut (magna cum laude),
von 1,5 bis 2,4:	gut (cum laude),

über 2,4: genügend (rite).

- (2) Das Prädikat „summa cum laude (mit Auszeichnung)“ kann nur vergeben werden, wenn die Gesamtbeurteilung mit der Note 1,0 erfolgte und die Arbeit erneut für eine Dauer von 10 Tagen der Hochschul-lehrergruppe zugänglich gemacht wurde.
- (3) Das Ergebnis des Promotionsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber durch die Präsidentin oder den Präsidenten mitgeteilt, bei Ablehnung mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 13 Veröffentlichung

- (1) Die Doktoranden sind verpflichtet, die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
- (2) Dazu liefern sie spätestens eine Woche vor dem Tag der Promotion 10 gedruckte Exemplare der Dissertation in der Größe DIN A5 ab. Soll die Dissertation in elektronischer Form veröffentlicht werden, so sind ein digitales Exemplar der Dissertation und 3 daraus generierte Exemplare in Papierform abzugeben. Dateiformat und Datenträger richten sich nach den Vorgaben der Hochschulbibliothek. Die Veröffentlichung der Dissertation in einer Zeitschrift oder als Monographie durch einen gewerblichen Verleger ist zulässig. In diesen Fällen sind ebenfalls 10 Exemplare der Dissertation an die Tierärztliche Hochschule Hannover abzuliefern. Die Vorschriften des § 9 sind zu beachten.
- (3) Bei einer geplanten Anmeldung von Schutzrechten kann die Veröffentlichung der Arbeit für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten hinausgezögert werden. Ein entsprechender Antrag muss zum Zeitpunkt der Einreichung der Arbeit bei der Promotionskommission vorliegen.

§ 14 Promotionsurkunde, Promotionszeugnis und Vollzug der Promotion

- (1) Promotionsurkunde und Promotionszeugnis werden nach dem in Anlage 6a und Anlage 6b angegebenen Mustern von der Präsidentin oder dem Präsidenten eigenhändig unterzeichnet. Sie werden auf den Tag der mündlichen Prüfung datiert.

- (2) Im Promotionszeugnis (Anlage 6b) ist die Gesamtnote der Prüfung anzugeben.
- (3) Die Präsidentin oder der Präsident fertigt die Urkunde und das Zeugnis aus, sobald sämtliche Promotionsleistungen erfüllt und die Pflichtexemplare bzw. die Dissertation in digitaler Form sowie die daraus generierten Exemplare abgeliefert sind. Erst durch die Aushändigung der Promotionsurkunde wird das Recht begründet, den Doktorgrad zu führen.

§ 15 Rücknahme des Promotionsgesuches

Ein Promotionsgesuch kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten zurückgenommen werden, solange das zweite Gutachten noch nicht erstellt ist.

§ 16 Wiederaufnahme des Promotionsverfahrens

- (1) Wird ein Promotionsverfahren erfolglos beendet, ist dieses den deutschen tierärztlichen Bildungsstätten mitzuteilen.
- (2) Ein neues Promotionsverfahren kann nur einmal, und zwar nicht vor Ablauf eines halben Jahres, eröffnet werden. Das gilt auch, wenn das erste Promotionsverfahren an einer anderen deutschen tierärztlichen Bildungsstätte erfolglos beendet wird.

§ 17 Promotion nach Erwerb des PhD-Grades

- (1) Die auf Grund einer besonderen Ordnung der Tierärztlichen Hochschule Hannover erfolgte Verleihung des akademischen Grades eines PhD berechtigt nicht zur Führung des Grades einer Doktorin oder eines Doktors der Veterinärmedizin (Dr. med. vet.).
- (2) Wer zur Führung des von der Tierärztlichen Hochschule Hannover verliehenen PhD Grades berechtigt ist und die Voraussetzungen nach § 2 Nr. 1, 2 erfüllt, kann beantragen, dass ihr oder ihm statt dessen der Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Veterinärmedizin (Dr. med. vet.) verliehen wird. Dem Antrag ist die Erklärung beizufügen, dass sie oder er für den Fall der Promotion zur Doktorin

oder zum Doktor der Veterinärmedizin (Dr. med. vet.) das Recht, den PhD-Grad zu führen, unwiderruflich aufgeben werde. Die Erklärung ist notariell zu beurkunden.

- (3) Über den Antrag entscheidet der Senat nach Anhörung der PhD-Kommission und der Promotionskommission. Die Promotionsurkunde wird nach dem in Anlage 7 angegebenen Muster ausgestellt. § 14 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass die Promotionsurkunde auf den Tag der Senatsentscheidung datiert wird.
- (4) Durch die Aushändigung der Promotionsurkunde wird das Recht begründet, den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Veterinärmedizin (Dr. med. vet.) zu führen. Gleichzeitig wird der Verzicht auf den PhD-Grad wirksam. Der Verzicht ist unwiderruflich. Über die Aushändigung der Urkunde ist ein von der Doktorin oder dem Doktor der Veterinärmedizin und der Präsidentin oder dem Präsidenten zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen.

§ 18 Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistung

Sind wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden oder hat sich die Bewerberin oder der Bewerber bei einer Promotionsleistung einer Täuschung schuldig gemacht, so kann der Senat die Promotionsleistungen für ungültig erklären.

§ 19 Entzug des Doktorgrades

Über die Entziehung des Doktorgrades befindet der Senat in besonders gravierenden Fällen.

§ 20 Goldene Promotion

Aus Anlass der 50. Wiederkehr des Tages der Promotion kann auf Beschluss des Senats der Tierärztlichen Hochschule Hannover die Promotionsurkunde erneuert werden. Sie trägt das Datum der Aushändigung.

§ 21 Ehrendoktorwürde

- (1) Die Tierärztliche Hochschule Hannover kann den Grad und die Würde eines "Doctor medicinae veterinariae honoris causa" (Dr. med. vet. h. c.) verleihen. Hierzu ist ein Beschluss mit einer Stimmenmehrheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder der Hochschullehrergruppe des Senats erforderlich.
- (2) Die Ehrenpromotion erfolgt durch Überreichung einer von der Präsidentin oder dem Präsidenten unterzeichneten Urkunde, in welche eine vom Senat beschlossene Laudatio aufzunehmen ist.
- (3) Von der Ehrenpromotion werden das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur und die deutschen tierärztlichen Bildungsstätten benachrichtigt.
- (4) Die Regelungen der §§18 und 19 gelten sinngemäß.

§ 22 Übergangsregelung

Diese Ordnung gilt für Promotionsvorhaben, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung angezeigt werden. Für Promotionsvorhaben, die bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung angezeigt wurden, gilt weiterhin die Promotionsordnung vom 01.12.2005 in der Fassung vom 03.06.2011 fort.

§ 23 Inkrafttreten

Die vom Senat beschlossene Ordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.

Hannover, 02. Juni 2016

Anlage 1: § 4 PromO

Muster der Dissertationsanzeige gemäß § 4 Abs. 1 der Promotionsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 2016

Name:..... Vorname:.....

Anschrift:.....

Thema der geplanten Dissertation: ...

(Hinweis: die Beschreibung der Arbeit soll nicht mehr als 2 DIN A 4 Seiten umfassen)

Zielsetzung: ...

Geplante Untersuchungen: ...

Erwartete neue Erkenntnisse: ...

Methodik der Arbeit: ...

Zeitplan und voraussichtliche Dauer der Arbeit: ...

Supervisor (-in):.....

Name

Hochschuleinrichtung

Weitere(r) FachwissenschaftlerIn als Mitglied der Betreuungsgruppe:

.....

Name

Wissenschaftliche Institution, Einrichtung

Vorschlag zur Benennung einer möglichen Zweitgutachterin / eines möglichen Zweitgutachters (§ 10 Abs. 1):

.....

Name

Hochschuleinrichtung

Für den Fall einer externen Dissertation:

Bei externen Dissertationen muss zusätzlich eine auswärtige Betreuerin/ ein auswärtiger Betreuer benannt werden.

Einrichtung (extern)

Datum

- (1) Die Mitglieder der Betreuungsgruppe, in der Regel bestehend aus der habilitierten fachlichen Betreuerin (Supervisorin) oder dem habilitierten fachlichen Betreuer (Supervisor) an der Tierärztlichen Hochschule Hannover sowie einer weiteren promovierten Fachwissenschaftlerin oder einem weiteren promovierten Fachwissenschaftler, werden von der Promotionskommission Dr. med. vet. bestimmt (s. PromO § 5).
- (2) Die Mitglieder der Betreuungsgruppe oder bei alleiniger Betreuung die Supervisorin / der Supervisor sind verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung der Doktorarbeit (s. PromO § 5). Sie haben fachliche Weisungsbefugnis gegenüber der Doktorandin oder dem Doktoranden, stehen beratend zur Seite und können Anweisungen zur Korrektur angefertigter Arbeiten oder zur Durchführung bestimmter Arbeiten geben.
- (3) Die Supervisorin oder der Supervisor weist die Doktorandin oder den Doktoranden in die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis ein (siehe auch <http://www.tiho-hannover.de/de/studium-lehre/promotion-und-phd-programme/promotion-dr-med-vet/gute-wissenschaftliche-praxis>). Beide Seiten verpflichten sich, diese Grundsätze zu respektieren und zu befolgen. Erhalten die Mitglieder der Betreuungsgruppe oder die Supervisorin / der Supervisor Kenntnis von Verstößen der Doktorandin oder des Doktoranden gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit, so ist das Promotionsverhältnis gemäß der Regularien der Promotionsordnung der Tierärztlichen Hochschule Hannover unverzüglich zu beenden.

Doktorandin und Doktorand:

- (4) Die Doktorandin oder der Doktorand verpflichtet sich, gesetzte Zielvereinbarungen zu erfüllen. Werden diese aus Gründen, die die Doktorandin oder der Doktorand zu vertreten hat, wiederholt nicht im vorgesehenen Zeitraum erreicht, so kann das Promotionsverhältnis aufgelöst werden.

Die Mitglieder der Betreuungsgruppe und die Doktorandin oder der Doktorand:

- (5) Das Promotionsvorhaben orientiert sich an dem zwischen Doktorand / Doktorandin und Betreuungsgruppe oder Supervisorin / Supervisor in der Dissertationsanzeige vereinbarten Zeitplan. Der Abschluss beinhaltet die Einreichung der Dissertation.
- (6) Die Betreuungsgruppe und die Doktorandin / der Doktorand vereinbaren folgende Art und Weise der Publikation:
.....
.....
.....
.....
- (7) Die Supervisorin oder der Supervisor und die Doktorandin oder der Doktorand zeigen der Tierärztlichen Hochschule Hannover das Dissertationsthema an (Dissertationsanzeige).
- (8) Die Mitglieder der Betreuungsgruppe oder die Supervisorin / der Supervisor und die Doktorandin oder der Doktorand vereinbaren ein Schlichtungsgespräch, wenn das Promotionsvorhaben aufgrund bestehender Konflikte gefährdet erscheint. Ist das Vertrauensverhältnis nachhaltig gestört, kann das Promotionsverhältnis von beiden Seiten aufgelöst werden.
- (9) Die Mitglieder der Betreuungsgruppe oder die Supervisorin / der Supervisor und die Doktorandin oder der Doktorand überprüfen bis zur Abgabe der Dissertationsschrift

mindestens einmal jährlich anhand protokollierter Informationsgespräche, ob die vereinbarten Ziele eingehalten werden. Für die Vereinbarung der Termine ist die Doktorandin oder der Doktorand verantwortlich. Bei diesen Zusammenkünften stellt die Doktorandin oder der Doktorand ihre bzw. seine Ergebnisse vor. Die Mitglieder der Betreuungsgruppe bewerten sie gemeinsam mit der Doktorandin oder dem Doktoranden auf ihre Güte. Hierdurch erhält die Doktorandin oder der Doktorand Sicherheit über die Validität ihrer bzw. seiner Forschungsansätze. Es soll vermieden werden, dass bereits fertig gestellte und besprochene Abschnitte im Nachhinein grundlegender Korrektur bedürfen und sich die Fertigstellung der Arbeit dadurch unverhältnismäßig verzögert. Hiervon nicht betroffen sind Korrekturen oder Handlungsanweisungen, die zur ordnungsgemäßen Abwicklung der Dissertationsaufgabe unerlässlich sind bzw. im Zuge der Bearbeitung unerlässlich werden.

(10) Die Betreuungsgruppe oder die Supervisorin / der Supervisor und die Doktorandin / der Doktorand können weitere Vereinbarungen schließen:

a) Arbeitsplan (ggf. in der Anlage beizufügen)

b) Umgang mit den Originaldaten:

.....
.....
.....

c) Folgender Arbeitsplatz wird der Doktorandin / dem Doktorand zur Verfügung gestellt:

.....
.....
.....

d) Sonstiges:

.....
.....
.....

Hannover, den
Unterschriften Mitglieder der Betreuungsgruppe
Unterschrift Doktorand/in

Hannover, den _____

Muster des einzureichenden Lebenslaufes

Der Lebenslauf (in deutscher Sprache § 6 Abs. 2 Nr. 4 PromO) soll folgende Angaben enthalten:

1. Sämtliche Vor- und Zunamen des Bewerbers,
2. Datum und Ort der Geburt (bei ausländischen Orten auch der Staat),
3. Staatsangehörigkeit
4. besuchte Schulen (mit Angabe der Zeit und des Ortes, bei ausländischen Orten auch der Staat),
5. wo und wann die Hochschulreife erlangt wurde,
6. wo und wann und mit welchem Gesamturteil die Tierärztliche Vorprüfung und die Tierärztliche Prüfung bestanden wurden,
7. ggf. den Tag der Approbation,
8. welche Tätigkeiten als Tierärztin/Tierarzt ausgeübt wurden.

Liste etwaiger wissenschaftlicher Veröffentlichungen (als volle Zitate)

Die Richtigkeit der Angaben muss durch eigenhändige Unterschrift bestätigt werden.

Muster der Erklärung nach § 6 Abs. 2 Nr. 7

(Kopie wird mit in die Dissertation (DIN A4) als vorletzte Seite eingebunden, Original zum Promotionsgesuch)

Versicherung an Eides statt

(Die Versicherung ist eigenhändig -handschriftlich - zu schreiben und zu unterschreiben).

Hiermit versichere ich an Eides statt, dass ich die Dissertation (Angabe des genauen Titels) gemäß der Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis selbstständig verfasst habe. Bei der Anfertigung wurden folgende Hilfen Dritter in Anspruch genommen:

Ich habe keine entgeltliche Hilfe von Vermittlungs- bzw. Beratungsdiensten (Promotionsberater oder anderer Personen) in Anspruch genommen. Niemand hat von mir unmittelbar oder mittelbar entgeltliche Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen.

Ich habe die Dissertation an folgenden Institutionen angefertigt:

Die Dissertation wurde bisher nicht für eine Prüfung oder Promotion oder für einen ähnlichen Zweck zur Beurteilung eingereicht.

(Ist die Dissertation in einer auswärtigen Institution angefertigt worden, so ist zugleich eine Erklärung der betr. Leiterin oder des Leiters beizufügen, dass sie oder er mit der Einreichung der Arbeit als Dissertation an der Tierärztlichen Hochschule Hannover einverstanden ist.)

Ich erkläre, über die Bedeutung der Versicherung an Eides statt informiert worden zu sein. Mir wurde der Inhalt der folgenden Vorschriften des Strafgesetzbuches bekannt gegeben: § 156 StGB - Falsche Versicherung an Eides statt.

Datum, eigenhändige Unterschrift

(ohne Stiftung) Tierärztliche Hochschule Hannover

Keine weitere Institution, weder intern noch extern!

**Titel Titel Titel Titel Titel Titel
Titel Titel Titel Titel Titel Titel Titel Titel Titel Titel Titel Titel
Titel Titel Titel Titel**

INAUGURAL-DISSERTATION
zur Erlangung des Grades einer / eines
Doktorin der Veterinärmedizin /
Doktors der Veterinärmedizin
- Doctor medicinae veterinariae -
(Dr. med. vet.)

vorgelegt von
Vorname Name
Geburtsort

Hannover 20??

Anlage 5b: § 9 Abs. 1 PromO – Rückseite von 5a

Wissenschaftliche Betreuung:

1. Supervisorin / Supervisor
mitsamt Institution
2. weiteres Mitglied Betreuungsgruppe oder
ggf. externer Betreuer
mitsamt Institution

- | | |
|--------------------------------|--|
| 1. Gutachterin(nen)/Gutachter: | - Supervisorin / Supervisor
bzw. weitere Mitglieder der Betreuungsgruppe
- ggf. gemeinsames Gutachten mit externem
Betreuer |
| 2. Gutachterin(nen)/Gutachter: | - TiHo oder ggf. (nach Entscheidung der
Prom.-Komm.) Externer |

Tag der mündlichen Prüfung:

Eventuell Hinweise auf fördernde Institutionen



Die Tierärztliche Hochschule Hannover

verleiht

Frau/Herrn Name

Geburtsort

den Grad eines/r

**Doktors/in der Veterinärmedizin
- Doctor medicinae veterinariae -
(Dr. med. vet.)**

nachdem sie/ er im ordnungsgemäßen
Promotionsverfahren durch die Dissertation

**Titel Titel Titel Titel Titel Titel Titel Titel
Titel Titel Titel Titel Titel Titel Titel Titel
Titel Titel Titel Titel Titel Titel Titel Titel**

sowie durch die mündliche Prüfung ihre/ seine
Befähigung zu vertiefter selbstständiger
wissenschaftlicher Arbeit erwiesen hat

Hannover, den Datum

Präsident/in



Die Tierärztliche Hochschule Hannover

verleiht

Frau/Herrn Name

Geburtsort

den Grad eines/r

**Doktors/in der Veterinärmedizin
- Doctor medicinae veterinariae -
(Dr. med. vet.)**

nachdem sie/ er im ordnungsgemäßen
Promotionsverfahren durch die Dissertation

**Titel Titel Titel Titel Titel Titel Titel Titel
Titel Titel Titel Titel Titel Titel Titel Titel
Titel Titel Titel Titel Titel Titel Titel Titel**

sowie durch die mündliche Prüfung ihre/ seine Befähigung zu
vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit erwiesen
und damit die

Gesamtnote " *sehr gut (summa ...) ... genügend (rite)* "
erhalten hat

Hannover, den Datum
Präsident/in



Die Tierärztliche Hochschule Hannover

verleiht

Frau/Herrn Vorname Name

Geburtsort
den Grad einer/s

**Doktors/in der Veterinärmedizin
- Doctor medicinae veterinariae -
(Dr. med. vet.)**

nachdem ihr/ihm von der Tierärztlichen Hochschule Hannover im
ordnungsgemäßen PhD-Promotionsverfahren aufgrund der
wissenschaftlichen Arbeit (These)

**Titel titel Titel titel Titel titel Titel titel Titel titel
Titel titel Titel titel Titel titel Titel titel Titel titel**

der Grad eines Doctor of Philosophy (PhD) verliehen worden ist,
auf den sie/er durch Erklärung vom ...Datum...unwiderruflich ver-
zichtet
hat.

Hannover, den Datum

Präsident/in